

Anmerkungen zu Steuertips für Eigentümer von Baudenkmalern

- ³³ *Ille, Ph.*, Frühmittelalterliche Häuser auf dem Christenberg bei Münchhausen. In: Denkmalpflege in Hessen 2/1989, S. 10–13.
- ³⁴ BUND, Kreisgruppe Daun, Niederschrift einer Reportage des Senders RPR/Trier vom 12. 2. 1990, „Burg Bertrada Mürlenbach“ betreffend. Information des BUND durch den VG-Bgmstr. Geiser vom 13. 2. 1990. Schreiben des Leiters des Arbeitskreises Denkmalschutz im BUND, Prof. Dr. H. Hofrichter, an die Kreisverwaltung Daun vom 20. 2. 1990. – Schreiben von Dr. R. Hönes, Kultusministerium in Mainz, an BUND-Kreisgruppe Daun vom 22. 2. 1990.
- ³⁵ *EB/H. Poble*, Eine unserer schönsten Burgen in akuter Gefahr. Hilferuf von Freyburger Bürgerinitiative. In: Freiheit vom 23. 2. 1990.
- ³⁶ *Poblit, P.*, Zwischen Denkmalpflege u. Landschaftsschutz. Über Burginstandhaltung am Beispiel Neuscharfeneck. In: Heimatj. d. Kr. Südl. Weinstr. (1990), S. 145–53.
- ³⁷ *Lehmer, W.*, Das Geschäft mit Fischen lief schlecht. Die Pächter der Teichanlagen hatten oft finanzielle Probleme, obwohl die mittelalterlichen Nürnberger häufig Fisch aßen. In: Nürnberger Nachrichten vom 26. 1. 1990.
- ³⁸ *Nennecke, Ch.*, Was in Nymphenburg gedeiht u. bröckelt. In: ARX 2/1989, S. 514/15. – *Breyer, H.*, Fürstlicher Schmuck für bayerische Schlösser. In: Ebenda, S. 514.
- ³⁹ Brief von Dr. Ulrich G. Grossmann vom Mai 1990.
- ⁴⁰ *Classen, J.*, Der Dornröschenschlaf ist jetzt bald beendet. Burg Pyromont öffnet vom 1. Mai bis Ende Oktober. In: Rhein-Zeitung Koblenz (Ausgabe B) vom 7./8. 4. 1990.
- ⁴¹ *-hn-*, In Neckargemünd: Sandsteinmauer „entfremdete“ Burgruine. In: Rhein-Neckar-Ztg. Heidelberg vom 9. 2. 1990.
- ⁴² *Fiedler, L.*, Römersberg (Schwalm-Eder-Kr.). Keltischer Waffenhort von der Altenburg bei Römersberg. In: Denkmalpflege in Hessen, 2/1989, S. 19/20.
- ⁴³ *-ajw-*, Das Rumpenheimer Schloß ist standsicher. In: FAZ/Rhein-Main-Ztg. vom 15. 2. 1990. – *Reinhardt, H.*, Noch ist der Schloßpark Rumpenheim/Offenbach nicht verloren! In: Denkmalpflege in Hessen, 2/1989, S. 14–17.
- ⁴⁴ Dossenheim. In: Rhein-Neckar-Ztg. Heidelberg vom 21./22. 11. 1989.
- ⁴⁵ Das Alte Schloß in Schechen. In: Süddt. Ztg. vom 4. 1. 1990.
- ⁴⁶ *Schulze, H. K. L.*, Bericht über neue Ergebnisse der Bauforschung des Landesamtes für Denkmalpflege 1985–1988. In: Nordelbingen, Bd. 58 (1989), 189–254.
- ⁴⁷ *Weinberg, D.*, Zehn Millionen Mark für ein Symbol der Weltoffenheit. In: Haller Tagblatt vom 8. 3. 1990.
- ⁴⁸ *Schön, R.*, DDR hat schnell reagiert. Nach Begehung am Sonntag: Fort Hahneberg jetzt unter Denkmalschutz. In: Spandauer Volksblatt vom 6. 2. 1990.
- ⁴⁹ *Fisch, L.*, Münchener Architekt kauft Schloß Stauffeneck. Wohnen zw. Hungerturm u. Folterkammer. In: Süddt. Ztg. vom 30. 5. 1989.
- ⁵⁰ *Tribukait, G.*, Stolzenfels: eine Weltanschauung. Schon Park führte in romantische Welten – Alte Anlage kaum noch erkennbar – Das soll anders werden. In: Rhein-Zeitung Koblenz (Ausgabe B) vom 28. 3. 1990.
- ⁵¹ Fort Unterer Eselsberg in Ulm neu genutzt. In: Schwäbische Heimat 4/1989, S. 387.
- ⁵² Vaihinger Wahrzeichen als Forschungsobjekt. In: Schwäbische Heimat 4/1989, S. 391.
- ⁵³ *Rommel, K. F.*, Für die Waldburg in Oberschwaben fühlt sich niemand so recht zuständig. In: Schwäbische Heimat 4/1989, S. 295–300.
- ⁵⁴ *Gensen, R.*, Marburg-Wehrda (Kr. Marburg-Biedenkopf). Die Burg Weißenstein. In: Denkmalpflege in Hessen, 2/1989, S. 20/21.
- ⁵⁵ ADN, Dichter-Schloß erhalten, „Novalis-Kuratorium“ im mansfeldischen Wiederstedt. In: Freiheit vom 23. 2. 1990.
- ⁵⁶ *-jv-*, Hessischer Denkmalschutzpreis 1989 vergeben. In: Denkmalpflege in Hessen, 2/1989, S. 23.
- ⁵⁷ *Hartung, M.*, Wuppertal-Vohwinkel. Bauuntersuchungen am Wohnturm Schaesberg in Schöller. In: Denkmalpfl. i. Rheinl., 1/1990, S. 22–28.
- ⁵⁸ *-aw-*, Schandfleck statt Prachtstück. Burgenvereinigung kritisiert Zustand der Ruine Zuzenhausen. In: Mannheimer Morgen vom 19. 3. 1990. – *-bs-*, Machtlos gegen Verfall der Burgruine? Kommunalpolitischer Dauerbrenner erneut in der Diskussion – Kein Geld für Sanierung. In: Rhein-Neckar-Ztg. Heidelberg vom 9. 3. 1990.

Durch das Gesetz zur steuerlichen Förderung des Wohnungsbaues und zur Ergänzung des Steuerreformgesetzes 1990 (Wohnungsbauförderungsgesetz – WoBauFG) vom 22. 12. 1989 sind einige Änderungen für Denkmaleigentümer zu verzeichnen:

§ 82i EStDV wird nunmehr ersetzt durch den § 7i EStG. An § 7i EStG sind die gleichen Voraussetzungen geknüpft wie an § 82i EStDV; allerdings wurde in § 7i Abs. 1 EStG das Bindewort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt. Dies bedeutet, daß die Baumaßnahme nicht auf einen Bauteil beschränkt wird, sondern auch andere Teile des Baudenkmals, die keine Gebäude sind, zusammen und nicht nebeneinander begünstigt werden. § 82i EStDV gilt für Baumaßnahmen, die vor dem 1. 1. 1992 fertiggestellt werden. § 7i EStG ist ohne zeitliche Begrenzung eingefügt worden. Die Übergangsregelung in § 52 Abs. 1 Nr. 2 ff. EStG ist zu beachten.

§ 82k EStDV wird ersetzt durch § 11b EStG. Es kann auch, wie bisher, Erhaltungsaufwand gleichmäßig auf 2 – 5 Jahre verteilt werden. An § 11b EStG sind die gleichen Voraussetzungen geknüpft wie an § 82k EStDV. Neu ist nur, daß Gebäudeteile, die als selbständige Teile unbewegliche Wirtschaftsgüter darstellen und Eigentumswohnungen, die im Teileigentum stehen, ebenfalls nach § 11b EStG begünstigt werden. Durch die Regelung in § 11b EStG wurde § 4 Abs. 8 EStG neu aufgenommen. In § 4 Abs. 8 EStG wird die Anwendung des § 11b EStG auch auf Gebäude bzw. Gebäudeteile erweitert, die im Betriebsvermögen gehalten werden.

Die vorgenannten Änderungen gelten für vermietete Objekte. Ebenfalls neu aufgenommen wurde § 10f EStG. Die Vorschriften des § 52 Abs. 21 EStG wurden in § 10f EStG weitgehendst mit übernommen. Das bedeutet: Wird ein denkmalgeschütztes Gebäude zu eigenen Wohnzwecken genutzt, so können von den Herstellungskosten, die bei Vermietung unter den § 7i EStG fallen würden, im Jahr der Herstellung und in den folgenden 9 Jahren jeweils 10% als Sonderausgaben abgezogen werden. Diese Vorschrift wurde in Abs. 1 alternativ zu § 7i EStG eingeführt. In § 10f Abs. 2 EStG wird der Erhaltungsaufwand erwähnt und schließlich dem Abs. 1 gleichgestellt. Das heißt, daß der Erhaltungsaufwand ebenfalls wie in § 10f Abs. 1 EStG bis zu 10 Jahren gleichmäßig als Sonderausgabe abgezogen werden kann. Durch die Gleichstellung der Absätze 1 und 2 wird es daher in Zukunft nicht zu Streitigkeiten mit der Finanzbehörde kommen, da es immer in der Vergangenheit ein Problem war, die Abgrenzung – Herstellungskosten/Erhaltungsaufwand – festzulegen.

Ein Wechsel der Nutzung (Vermietung und Verpachtung zu eigenen Wohnzwecken) ist nicht schädlich. Allerdings ist in § 10f Abs. 3 EStG die sogenannte Objektbeschränkung aufgenommen worden. Das bedeutet, daß ein Steuerbürger die Regelung in § 10f EStG nur für ein Objekt in Anspruch nehmen kann (Objektbegrenzung bezieht sich auf das Objekt, nicht auf die Baumaßnahmen für dieses Objekt). Handelt es sich um Eheleute, so können diese während des Bestehens der Ehe zwei Objekte in Anspruch nehmen. Diese Vorschrift wurde aus § 10e Abs. 7 EStG übernommen. Bleibt noch zu erwähnen, daß ein Höchstbetrag der Herstellungskosten (in § 10e EStG 300 000,- DM) bzw. des Erhaltungsaufwandes nicht zu berücksichtigen ist.

In all den hier aufgezeigten Änderungen ist die Übergangsregel des § 52 EStG zu berücksichtigen.

Die Daten zur Geschichte und Baugeschichte der jeweiligen Objekte wurden, wenn nicht anders angegeben, aus den einzelnen Bänden von *Dehio, G.*, Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler, München/Berlin, und *Reclams Kunstführer Deutschland*, Stuttgart, entnommen.

Auch für die genannten neuen oder geänderten Vorschriften ist folgendes weiterhin zu beachten:

1. Es muß sich um ein Denkmal handeln, welches die Behörde wie bisher zu bescheinigen hat;
2. die Behörde muß ebenso die Höhe der Herstellungskosten bzw. des Erhaltungsaufwandes bescheinigen;
3. Zuschüsse, die für die Maßnahmen gegeben werden, müssen von den Gesamtaufwendungen in Abzug gebracht werden.

Abschließend bleibt die Frage, ob diese Änderungen bzw. Neuerungen wirklich der Denkmalpflege helfen werden. Der Gesetzgeber hat zwar versucht, mit den genannten Schritten steuerliche Anreize zu geben, doch wäre es andererseits sehr begrüßenswert gewesen, Vorteile zugunsten der Denkmalpflege zu schaffen, ohne dabei das Steuerrecht noch schwieriger als bisher zu gestalten.

REZENSIONEN

Ernst-Rainer Hönes

Denkmalschutz und Denkmalpflege in Rheinland-Pfalz. Kommentar für die Praxis

Kiel, Mainz, München: Deutscher Gemeindeverlag 1984. ISBN 3-555-30269-8.

Sechs Jahre nach der Veröffentlichung einer juristischen Gesetzeskommentierung eine faire Besprechung eines solchen Werkes zu fertigen, ist nicht leicht. Dies nicht zuletzt deshalb, weil der Rezensent selbst Gefahr läuft, Anachronismen zu produzieren und in der Schrift heute Mängel zu entdecken, die zum Zeitpunkt der Textabfassung keine waren. Auch ist kaum noch zu analysieren, inwieweit die Publikation selbst Entwicklungen befruchtet oder ausgelöst hat, die heute zu einer eher zurückhaltenden Bewertung veranlassen. Gerade Ernst-Rainer Hönes, der zweifellos in der Bundesrepublik zu den fleißigsten und vielzitierten Autoren in Sachen Denkmalschutz zählt, trägt zwangsläufig mit dazu bei, daß sein Standardwerk in vielen Punkten in den Schatten aktuellerer Arbeiten rückt.

Hinzu kommen mannigfaltige Rechtsänderungen, nicht nur der in den Denkmalschutz massiv hineinwirkenden Gesetze des Baurechts (Baugesetzbuch des Bundes 1986 bzw. 1987 / völlig novellierte Landesbauordnung Rheinland-Pfalz 1986), sondern auch der kommentierten Materie selbst: Das rheinland-pfälzische Denkmalschutz- und -pflegegesetz (DSchPflG) erfuhr 1986 wichtige Ergänzungen in Gestalt der Einbeziehung erdgeschichtlicher Denkmäler („Fossilien“ – § 3 Abs. 2 DSchPflG) und eines „Schatzregals“ für (vornehmlich) archäologische und paläontologische Funde (§ 19a DSchPflG). Auf die damit zusammenhängenden Rechtsfragen kann die Erstauflage naturgemäß nicht aktualisiert eingehen. Beachtlich ist allerdings, daß auf der Grundlage des seinerzeit geltenden Rechts (preuß. Ausgrabungsgesetz von 1914 / bayer. Ausgrabungsverordnung von 1908) dem Thema „Erdgeschichte“ schon mit der Forderung nach Einbeziehung in das DSchPflG Raum gegeben wird (Teil B Erl. 11.2 / 11.3). Daß diese Forderung Gesetz werden konnte, darf sicher zu erheblichen Anteilen dem Autor zugeschrieben werden.

Das Werk ist bei einem Gesamtumfang von 206 Seiten gegliedert in die Hauptteile A und B sowie einen umfangreichen, seinerseits zweiteiligen Anhang.

Teil A enthält neben einem vollständigen Abdruck des DSchPflG (Stand 1983) auszugsweise die seinerzeit noch in Teilen fortgeltenden älteren Bestimmungen des „Hessischen Gesetzes, den

Denkmalschutz betreffend“ (in der Seitenüberschrift ungewöhnlich als „AusgrabungsG Rheinhessen“ bezeichnet) von 1902, des Preußischen Ausgrabungsgesetzes und der Bayer. Ausgrabungsverordnung. Unter Gliederungsnrn. A5 und A6 folgen schließlich noch zwei Rechtsquellen im Range von Landesverordnungen, nämlich die Regelungen über den Landesbeirat für Denkmalpflege auf der Grundlage des § 26 DSchPflG sowie die VO über die Berufung und Entschädigung der ehrenamtlichen Denkmalpfleger im Sinne des § 27 DSchPflG. Weitere Vorschriften zum Vollzug des DSchPflG existieren nur in Gestalt von Richtlinien (Verwaltungsvorschriften). Sie wurden in klarer Trennung vom höherrangigen Recht im Anhang zusammengestellt.

Der Abdruck des reinen Gesetzestextes im Vorspann zum eigentlichen Kommentar wird in dieser Literaturgattung häufig gewählt, weil viele Benutzer es vorziehen, die gesuchte Vorschrift zunächst einmal nachschlagen zu können und auch versierte Juristen nicht jeden Paragraphen im Kopf haben. Das Suchen nach einschlägigem Gesetzestext ist innerhalb der Kommentierung ungleich mühseliger und birgt die Gefahr, daß der Zusammenhang mit den Bestimmungen davor und danach außer Betracht bleibt.

Allerdings gehen praktisch alle vergleichbaren Werke darüber hinaus den Weg, der Kommentierung jedes Paragraphen dessen Text nochmals voranzustellen. Auch dies hat naheliegende praktische Gründe.

In dem gut 100 Seiten umfassenden Hauptteil B („Erläuterungen“) seiner Arbeit verzichtet Hönes auf eine derartige detaillierte Anbindung an das Gesetz. Dies ist für die Gattung Kommentar durchaus ungewöhnlich und erfordert beim Benutzer eine geänderte, nicht unbedingt vorteilhaftere Handhabung. Die vorangestellte Inhaltsübersicht gleicht dies nicht vollständig aus.

Bis Gliederungsnr. 5.5 laufen allerdings Paragraphennumeration und Textgliederung wohl mehr zufällig nahezu übereinstimmend, wengleich natürlich im Zusammenhang der §§ 1 und 2 DSchPflG bereits übergreifende Gesichtspunkte behandelt werden. Die (scheinbare ?) Parallelität endet dann mit Gliederungsnr. 6, die nach dem Abschnitt über den Denkmalbegriff (§§ 3–5 DSchPflG) sofort zum Untersuchungsverfahren (§ 8 DSchPflG) kommt. Insgesamt werden die 38 Paragraphen des Gesetzes in 18 Gliederungsnummern abgehandelt, so daß die Arbeit vom äußeren Bilde her eher wie eine grob an der Paragraphenfolge orientierte Monographie zum DSchPflG erscheint. Gewisse äußere Ähnlichkeiten mit der ersten erschienenen bundesdeutschen Kommentierung eines Denkmalschutzgesetzes, derjenigen von Dörge 1971 („Das Recht der Denkmalpflege in Baden-Württemberg“), seien nicht verschwiegen. Es ist wohl kein Zufall, daß sich diese, in den Anfängen berechnete Form der Darstellung nicht durchgesetzt hat und alle jüngeren Kommentare zum Denkmalschutzrecht der üblichen juristischen Methodik folgen.

Inhaltlich spannt sich der Bogen der Arbeit von einem kurzen Rückblick auf die Situation vor Inkrafttreten des DSchPflG über die Erläuterung der Gesetzesnormen bis zu einer „Schlußbemerkung“, die neben Reflexionen über Denkmalfreundlichkeit und Denkmalsicht von Eigentümern, Kommunen, Behörden, Interessenvertretungen, Politikern, Denkmalpflegern und anderen, mancherlei Einblicke in erfüllte, nicht erfüllte und noch zu erfüllende Erwartungen des Autors (und Gesetzesreferenten) sowohl an das Gesetz selbst wie auch an dessen Vollzug und Akzeptanz darbietet.

Ein Problem der Arbeit insgesamt, das dem aufmerksamen Leser nicht lange verborgen bleibt, ist die nicht genügend durchgehaltene Trennung der drei „Seelen“ in des Autors Brust: als „Gesetzesreferent“ aus der Entstehungszeit des DSchPflG (und damit verantwortlich für viele Formulierungen des DSchPflG), als bekanntermaßen höchst engagierter Denkmalschützer und schließlich – was für die anstehende Aufgabe eigentlich die einzig zulässige Grundhaltung wäre – als nüchtern-sachlicher „Kommentator“ einer Rechtsvorschrift.